

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 21. Dezember 2016

DATUM	INHALT	SEITE
20.12.2016	Allgemeinverfügung: Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen in Bayern	17

**Allgemeinverfügung:
Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen in Bayern**

**Bekanntmachung der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien
vom 21. Dezember 2016**

Die Allgemeinverfügung der Landeszentrale vom 13.12.2011 für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen in Bayern, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 16.12.2011, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 07.12.2015 (AMBI S. 26), wird bis 31.12.2018 verlängert.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 13.11.2015 machte die Landeszentrale die Entscheidung über die Zuweisung von vier Kabelkanälen in Kabelanlagen mit 100 oder mehr Wohneinheiten im Frequenzbereich 139 MHz bis 350 MHz an die Fernsehprogramme N24, SPORT1, Tele5 und ServusTV sowie von einem Kabelkanal an das Teleshopping-Programm HSE24 bekannt. Mit Allgemeinverfügung vom 07.12.2016 wurde die Geltungsdauer bis 31.12.2016 verlängert.

Der Medienrat der Landeszentrale hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Verlängerung der Zuweisung bis 31.12.2018 ohne öffentliche Ausschreibung beschlossen.

Die Verlängerung rechtfertigt sich vorliegend aus der geänderten Gesetzeslage. Mit Änderungsgesetz vom 12. Juli 2016 (GVBl S. 159), in Kraft getreten am 1. September 2016, wurde in Art. 34 BayMG festgelegt, dass zu Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet werden. Zudem tritt gemäß dem ebenfalls neu gefassten Art. 41 Abs. 2 Nr. 3 BayMG die Regelung des Art. 36 BayMG, die die Grundlage für die derzeitigen Festlegung bildet, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Für einen somit erkennbaren Übergangszeitraum ist ein aufwändiges Ausschreibungsverfahren nicht mehr veranlasst. Die im Jahr 2011 gefundene Auswahlentscheidung ist auch nicht überholt. In der Zwischenzeit hat sich der Fernsehmarkt in Deutschland nicht so grundlegend geändert, dass die damalige Entscheidung als nicht mehr tragbar angesehen werden müsste.

Insgesamt sprechen daher mehr Gründe für eine einfache Verlängerung als ein neues Auswahlverfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Martin Gebrande
Geschäftsführer

